

TE Vwgh Erkenntnis 2009/7/23 2008/05/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.2009

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich;

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art119a Abs5;

GdO NÖ 1973 §61 Abs5;

VwGG §41 Abs1;

1. B-VG Art. 119a heute
2. B-VG Art. 119a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
5. B-VG Art. 119a gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2008/05/0102 E 23. Juli 2009 2008/05/0101 E 23. Juli 2009 2008/05/0100 E 23. Juli 2009 2008/05/0105 E 23. Juli 2009 2008/05/0103 E 23. Juli 2009 2008/05/0109 E 16. September 2009 2008/05/0106 E 23. Juli 2009 2008/05/0110 E 16. September 2009 2008/05/0107 E 16. September 2009 2008/05/0108 E 16. September 2009 2008/05/0104 E 23. Juli 2009

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Pallitsch, Dr. Handstanger, Dr. Hinterwirth und Dr. Moritz als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zykan, über die Beschwerde 1. des J B, und 2. des G B, beide in Oberwölbling, beide vertreten durch Thum Weinreich Schwarz

Rechtsanwälte OG in 3100 St. Pölten, Josefstraße 13, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 26. März 2008, Zl. RU1-BR-640/002-2007, betreffend Kanalanschluss (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde Wölbling in 3124 Oberwölbling, Oberer Markt 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Niederösterreich hat den Beschwerdeführern insgesamt Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführer beantragten mit Schriftsatz vom 28. Juni 2005 als Eigentümer der Grundstücke Nr. 4, 5/2 und 5/3, je KG Hausheim, die "Ausnahme von der Anschlusspflicht der öffentlichen Abwasserentsorgung nach § 62 der NÖ Bauordnung", weil die Entsorgung der Schmutzwässer über die aufrechte Güllewirtschaft des landwirtschaftlichen Betriebes unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz erfolge. Die Beschwerdeführer beantragten mit Schriftsatz vom 28. Juni 2005 als Eigentümer der Grundstücke Nr. 4, 5/2 und 5/3, je KG Hausheim, die "Ausnahme von der Anschlusspflicht der öffentlichen Abwasserentsorgung nach Paragraph 62, der NÖ Bauordnung", weil die Entsorgung der Schmutzwässer über die aufrechte Güllewirtschaft des landwirtschaftlichen Betriebes unter Einhaltung der Bestimmungen des Paragraph 10, NÖ Bodenschutzgesetz erfolge.

Der Bürgermeister der mitbeteiligten Marktgemeinde erteilte hierauf den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 22. August 2005 den Auftrag, binnen 14 Tagen näher bezeichnete Unterlagen nachzureichen.

Mit Schriftsatz vom 5. September 2005 wurden von den Beschwerdeführern bestimmte Unterlagen nachgereicht.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 19. Dezember 2005 wurde das Ansuchen der Beschwerdeführer im Grunde des § 13 Abs. 3 AVG "abgewiesen", weil die Beschwerdeführer nicht die Benützungsbewilligung der Senkgrube sowie die Bau- und Benützungsbewilligung inklusive Dichtheitsattest der Senkgrube vorgelegt hätten. Mit Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 19. Dezember 2005 wurde das Ansuchen der Beschwerdeführer im Grunde des Paragraph 13, Absatz 3, AVG "abgewiesen", weil die Beschwerdeführer nicht die Benützungsbewilligung der Senkgrube sowie die Bau- und Benützungsbewilligung inklusive Dichtheitsattest der Senkgrube vorgelegt hätten.

Der dagegen erhobenen Berufung der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Gemeindevorstandes der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 12. September 2006 keine Folge gegeben. Begründet wurde dies damit, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung der öffentlichen Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Wölbling nach § 62 NÖ Bauordnung 1996 nicht vorlägen. Der dagegen erhobenen Berufung der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Gemeindevorstandes der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 12. September 2006 keine Folge gegeben. Begründet wurde dies damit, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung der öffentlichen Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Wölbling nach Paragraph 62, NÖ Bauordnung 1996 nicht vorlägen.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. April 2007 wurde der dagegen erhobenen Vorstellung der Beschwerdeführer Folge gegeben, der angefochtene Berufungsbescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die mitbeteiligte Marktgemeinde verwiesen. In der Begründung des auf § 61 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 gestützten Bescheides führte die Vorstellungsbehörde aus, dass Gegenstand ihrer Entscheidung "ausschließlich die durch den Gemeindevorstand mit Bescheid vom 12. September 2006 erfolgte Bestätigung der auf der Rechtsgrundlage von § 13 Abs. 3 AVG 1991 erfolgten 'Abweisung' des Ansuchens von (Beschwerdeführer) um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Kanalanschlussverpflichtung durch den Bescheid des Bürgermeisters vom 19. Dezember 2005 ist". Der Prüfungsumfang der Vorstellungsbehörde beschränkte sich daher auf die Frage, ob durch die erfolgte "Abweisung" des Ausnahmeansuchens gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 Rechte der Vorstellungswerber verletzt worden seien. Aus dem Spruch des erstinstanzlichen Bescheides, der vom Gemeindevorstand vollinhaltlich bestätigt worden sei, gehe hervor, dass die Baubehörden diese Rechtsgrundlage für ihre Bescheide herangezogen hätten, auch wenn sie im Spruch des Bescheides das Ansuchen "abgewiesen" statt "zurückgewiesen" hätten. Welche Anforderungen ein mängelfreies Anbringen erfüllen müsse, ergebe sich in erster Linie aus den Verwaltungsvorschriften, im vorliegenden Fall aus § 62 Abs. 4 vorletzter Absatz der NÖ Bauordnung 1996.

Mängel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG seien solche Fehler eines schriftlichen Anbringens, die darin bestünden, dass erforderliche Angaben im Anbringen oder gesetzlich geforderte Beilagen fehlten. Im vorliegenden Fall sei die "Abweisung" des Ansuchens um Ausnahmegenehmigung mit der Begründung erfolgt, dass seitens der Antragsteller keine Bau- und Benützungsbewilligungen bzw. Dichtheitsatteste für die bestehenden Senkgruben vorgelegt worden seien. Diese Belege stellten jedoch keine Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 des NÖ Bodenschutzgesetzes dar. Indem die Baubehörden die genannten urkundlichen Nachweise als gesetzlich geforderte Beilagen gewertet hätten, hätten sie ihre Bescheide mit einem Verfahrensmangel belastet. Werde nämlich ein Anbringen deshalb zurückgewiesen, weil die Behörde zu Unrecht einen Mangel angenommen habe, sei dieser Bescheid inhaltlich rechtswidrig und verletze das Recht auf den gesetzlichen Richter. Im Übrigen habe die Baubehörde erster Instanz nicht ausdrücklich auf die Folgen der Missachtung des Verbesserungsauftrages hingewiesen. Im fortgesetzten Verfahren werde die Berufungsbehörde zu prüfen haben, ob der im § 62 Abs. 4 NÖ Bauordnung 1996 vorletzter Absatz angesprochene Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz von den Antragstellern durch die vorgelegten Unterlagen erbracht worden sei und ob der Ausnahmetatbestand des § 62 Abs. 4 NÖ Bauordnung 1996 von der Anschlussverpflichtung an die Kanalisationsanlage gegeben sei. Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. April 2007 wurde der dagegen erhobenen Vorstellung der Beschwerdeführer Folge gegeben, der angefochtene Berufungsbescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die mitbeteiligte Marktgemeinde verwiesen. In der Begründung des auf Paragraph 61, Absatz 4, NÖ Gemeindeordnung 1973 gestützten Bescheides führte die Vorstellungsbehörde aus, dass Gegenstand ihrer Entscheidung "ausschließlich die durch den Gemeindevorstand mit Bescheid vom 12. September 2006 erfolgte Bestätigung der auf der Rechtsgrundlage von Paragraph 13, Absatz 3, AVG 1991 erfolgten 'Abweisung' des Ansuchens von (Beschwerdeführer) um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Kanalanschlussverpflichtung durch den Bescheid des Bürgermeisters vom 19. Dezember 2005 ist". Der Prüfungsumfang der Vorstellungsbehörde beschränke sich daher auf die Frage, ob durch die erfolgte "Abweisung" des Ausnahmeansuchens gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG 1991 Rechte der Vorstellungswerber verletzt worden seien. Aus dem Spruch des erstinstanzlichen Bescheides, der vom Gemeindevorstand vollinhaltlich bestätigt worden sei, gehe hervor, dass die Baubehörden diese Rechtsgrundlage für ihre Bescheide herangezogen hätten, auch wenn sie im Spruch des Bescheides das Ansuchen "abgewiesen" statt "zurückgewiesen" hätten. Welche Anforderungen ein mängelfreies Anbringen erfüllen müsse, ergebe sich in erster Linie aus den Verwaltungsvorschriften, im vorliegenden Fall aus Paragraph 62, Absatz 4, vorletzter Absatz der NÖ Bauordnung 1996. Mängel im Sinne des Paragraph 13, Absatz 3, AVG seien solche Fehler eines schriftlichen Anbringens, die darin bestünden, dass erforderliche Angaben im Anbringen oder gesetzlich geforderte Beilagen fehlten. Im vorliegenden Fall sei die "Abweisung" des Ansuchens um Ausnahmegenehmigung mit der Begründung erfolgt, dass seitens der Antragsteller keine Bau- und Benützungsbewilligungen bzw. Dichtheitsatteste für die bestehenden Senkgruben vorgelegt worden seien. Diese Belege stellten jedoch keine Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des Paragraph 10, des NÖ Bodenschutzgesetzes dar. Indem die Baubehörden die genannten urkundlichen Nachweise als gesetzlich geforderte Beilagen gewertet hätten, hätten sie ihre Bescheide mit einem Verfahrensmangel belastet. Werde nämlich ein Anbringen deshalb zurückgewiesen, weil die Behörde zu Unrecht einen Mangel angenommen habe, sei dieser Bescheid inhaltlich rechtswidrig und verletze das Recht auf den gesetzlichen Richter. Im Übrigen habe die Baubehörde erster Instanz nicht ausdrücklich auf die Folgen der Missachtung des Verbesserungsauftrages hingewiesen. Im fortgesetzten Verfahren werde die Berufungsbehörde zu prüfen haben, ob der im Paragraph 62, Absatz 4, NÖ Bauordnung 1996 vorletzter Absatz angesprochene Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des Paragraph 10, NÖ Bodenschutzgesetz von den Antragstellern durch die vorgelegten Unterlagen erbracht worden sei und ob der Ausnahmetatbestand des Paragraph 62, Absatz 4, NÖ Bauordnung 1996 von der Anschlussverpflichtung an die Kanalisationsanlage gegeben sei.

Mit Bescheid des Gemeindevorstandes der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 31. Juli 2007 wurde der Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 19. Dezember 2005

"insofern abgeändert, als er zu lauten hat:

Der Antrag (Beschwerdeführer) vom 30. Juni 2005 um Ausnahmegenehmigung von der Kanalanschlussverpflichtung wird gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) iVm § 62 Abs. 3 und 4

NÖ BauO 1996 iVm § 10 NÖ Bodenschutzgesetz abgewiesen".Der Antrag (Beschwerdeführer) vom 30. Juni 2005 um Ausnahmegenehmigung von der Kanalanschlussverpflichtung wird gemäß Paragraph 66, Absatz 4, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz 3 und 4 NÖ BauO 1996 in Verbindung mit Paragraph 10, NÖ Bodenschutzgesetz abgewiesen".

Begründend führte die Berufungsbehörde aus, dass der im § 62 Abs. 4 vorletzter Absatz NÖ Bauordnung 1996 angesprochene Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz von den Antragstellern durch die vorgelegten Urkunden bzw. im Ermittlungsverfahren erbracht worden sei. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung nach § 62 Abs. 4 NÖ Bauordnung lägen aber nicht vor, weshalb der Antrag abzuweisen gewesen sei. Begründend führte die Berufungsbehörde aus, dass der im Paragraph 62, Absatz 4, vorletzter Absatz NÖ Bauordnung 1996 angesprochene Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des Paragraph 10, NÖ Bodenschutzgesetz von den Antragstellern durch die vorgelegten Urkunden bzw. im Ermittlungsverfahren erbracht worden sei. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung nach Paragraph 62, Absatz 4, NÖ Bauordnung lägen aber nicht vor, weshalb der Antrag abzuweisen gewesen sei.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde die dagegen erhobene Vorstellung der Beschwerdeführer abgewiesen.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die Beschwerdeführer machen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete - ebenso wie die mitbeteiligte Marktgemeinde - eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beschwerdeführer replizierten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerde ist im Hinblick auf folgende Überlegungen begründet:

Gemäß § 61 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann, wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von zwei Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, NÖ Gemeindeordnung 1973 kann, wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von zwei Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben.

Nach Abs. 4 dieses Paragraphen hat die Aufsichtsbehörde den Bescheid, wenn durch ihn Rechte des Einschreiters verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Nach Absatz 4, dieses Paragraphen hat die Aufsichtsbehörde den Bescheid, wenn durch ihn Rechte des Einschreiters verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen.

Gemäß Abs. 5 dieser Norm ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden. Gemäß Absatz 5, dieser Norm ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden.

Den tragenden Aufhebungsgründen eines auf § 61 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 gestützten aufsichtsbehördlichen Bescheides kommt für das fortgesetzte Verfahren bindende Wirkung zu. Die Besonderheit der Bindungswirkung kassatorischer gemeindeaufsichtsbehördlicher Bescheide, die sich im gegebenen Fall aus § 61 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 ergibt, bringt es mit sich, dass nicht nur der Spruch an sich, sondern auch die maßgebende, in der Begründung enthaltene Rechtsansicht taugliches Beschwerdeobjekt sein kann (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2008, Zl. 2007/05/0250). An den tragenden Grund der Aufhebung sind nicht nur die Gemeindebehörden, sondern auch die Aufsichtsbehörde und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gebunden (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 12. November 2002, Zl. 2002/05/1035). Den tragenden Aufhebungsgründen eines auf Paragraph 61, Absatz 4, NÖ Gemeindeordnung 1973 gestützten aufsichtsbehördlichen Bescheides kommt für das

fortgesetzte Verfahren bindende Wirkung zu. Die Besonderheit der Bindungswirkung kassatorischer gemeindeaufsichtsbehördlicher Bescheide, die sich im gegebenen Fall aus Paragraph 61, Absatz 5, NÖ Gemeindeordnung 1973 ergibt, bringt es mit sich, dass nicht nur der Spruch an sich, sondern auch die maßgebende, in der Begründung enthaltene Rechtsansicht taugliches Beschwerdeobjekt sein kann (vergleiche, hiezu das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2008, Zl. 2007/05/0250). An den tragenden Grund der Aufhebung sind nicht nur die Gemeindebehörden, sondern auch die Aufsichtsbehörde und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gebunden (vergleiche, hiezu das hg. Erkenntnis vom 12. November 2002, Zl. 2002/05/1035).

Tragender Aufhebungsgrund des auf § 61 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 gestützten Bescheides der NÖ Landesregierung vom 17. April 2007 war, dass der Bürgermeister der mitbeteiligten Marktgemeinde in Verkennung der Rechtslage den Antrag der Beschwerdeführer um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Kanalanschlussverpflichtung gemäß § 13 Abs. 3 AVG "abgewiesen" hat, weil die von ihm als fehlend angenommenen Beilagen zum Antrag für die Erledigung des Ansuchens der Beschwerdeführer nicht erforderlich gewesen seien. Tragender Aufhebungsgrund des auf Paragraph 61, Absatz 4, NÖ Gemeindeordnung 1973 gestützten Bescheides der NÖ Landesregierung vom 17. April 2007 war, dass der Bürgermeister der mitbeteiligten Marktgemeinde in Verkennung der Rechtslage den Antrag der Beschwerdeführer um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Kanalanschlussverpflichtung gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG "abgewiesen" hat, weil die von ihm als fehlend angenommenen Beilagen zum Antrag für die Erledigung des Ansuchens der Beschwerdeführer nicht erforderlich gewesen seien.

Tragend war auch die Begründung der Vorstellungsbehörde, dass Sache der Berufungsbehörde im Bescheid des Gemeindevorstandes der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 12. September 2006 die von der Berufungsbehörde erfolgte Bestätigung des auf der Rechtsgrundlage des § 13 Abs. 3 AVG ergangenen erstinstanzlichen Bescheides gewesen sei. Die von der Behörde erster Instanz erfolgte "Abweisung" des Ansuchens stelle lediglich ein Vergreifen im Ausdruck dar. Es handle sich vielmehr um eine Zurückweisung des Antrages. Tragend war auch die Begründung der Vorstellungsbehörde, dass Sache der Berufungsbehörde im Bescheid des Gemeindevorstandes der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 12. September 2006 die von der Berufungsbehörde erfolgte Bestätigung des auf der Rechtsgrundlage des Paragraph 13, Absatz 3, AVG ergangenen erstinstanzlichen Bescheides gewesen sei. Die von der Behörde erster Instanz erfolgte "Abweisung" des Ansuchens stelle lediglich ein Vergreifen im Ausdruck dar. Es handle sich vielmehr um eine Zurückweisung des Antrages.

An diese Rechtsansicht waren im fortgesetzten Verfahren die Berufungsbehörde, die belangte Behörde und der Verwaltungsgerichtshof gebunden.

Der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Marktgemeinde als Berufungsbehörde hat jedoch in der Folge mit seinem Bescheid vom 31. Juli 2007 den auf § 13 Abs. 3 AVG gestützten Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 19. Dezember 2005 abgeändert und gestützt auf § 66 Abs. 4 AVG in der Sache dahingehend entschieden, dass das Ansuchen der Beschwerdeführer vom 28. Juni 2005 abgewiesen wurde. Mit dem beschwerdegegenständlichen angefochtenen Bescheid wurde der dagegen erhobenen Vorstellung der Beschwerdeführer keine Folge gegeben. Der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Marktgemeinde als Berufungsbehörde hat jedoch in der Folge mit seinem Bescheid vom 31. Juli 2007 den auf Paragraph 13, Absatz 3, AVG gestützten Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 19. Dezember 2005 abgeändert und gestützt auf Paragraph 66, Absatz 4, AVG in der Sache dahingehend entschieden, dass das Ansuchen der Beschwerdeführer vom 28. Juni 2005 abgewiesen wurde. Mit dem beschwerdegegenständlichen angefochtenen Bescheid wurde der dagegen erhobenen Vorstellung der Beschwerdeführer keine Folge gegeben.

Die von der belangten Behörde gewählte Vorgangsweise ist jedoch aus folgenden Gründen verfehlt:

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat - außer dem in Abs. 2 erwähnten Fall - die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG hat - außer dem in Absatz 2, erwähnten Fall - die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder

verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (Paragraph 60,) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Bei einer Zurückweisung eines Antrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG ist jedoch Sache der Berufungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG allein die Frage, ob die sachliche Entscheidung über die Angelegenheit zu Recht verweigert worden ist (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 27. September 2005, Zl. 2004/06/0084, mwN). Bei einer Zurückweisung eines Antrages gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG ist jedoch Sache der Berufungsbehörde im Sinne des Paragraph 66, Absatz 4, AVG allein die Frage, ob die sachliche Entscheidung über die Angelegenheit zu Recht verweigert worden ist vergleiche , hiezu das hg. Erkenntnis vom 27. September 2005, Zl. 2004/06/0084, mwN).

Im Beschwerdefall war daher Sache der Berufungsbehörde allein die Frage, ob die Entscheidung des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 19. Dezember 2005 den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 AVG entsprach, ob also der Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Kanalanschlussverpflichtung zu Recht - wegen eines Formgebrechens - zurückgewiesen wurde. Die Berufungsbehörde hätte dementsprechend entweder (im Falle der zu Recht bestehenden Annahme des Vorliegens eines Formgebrechens) das Rechtsmittel abweisen oder (im Falle der Unrichtigkeit dieser Auffassung) den in Berufung gezogenen Bescheid ersatzlos mit der Konsequenz zu beheben gehabt, dass die Unterinstanz (Bürgermeister) in Bindung an die Auffassung der von der Vorstellungsbehörde in ihrem aufhebenden Bescheid vom 17. April 2007 der Berufungsbehörde überbundenen Rechtsansicht den gestellten Antrag jedenfalls nicht neuerlich wegen des Vorliegens eines Formgebrechens zurückweisen durfte. Eine Abänderung des Bescheides im Sinne einer Abweisung des Antrages der Beschwerdeführer (Sachentscheidung) war jedoch der Berufungsbehörde verwehrt (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 2. Juni 2004, Zl. 2002/04/0188). Im Beschwerdefall war daher Sache der Berufungsbehörde allein die Frage, ob die Entscheidung des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 19. Dezember 2005 den Bestimmungen des Paragraph 13, Absatz 3, AVG entsprach, ob also der Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Kanalanschlussverpflichtung zu Recht - wegen eines Formgebrechens - zurückgewiesen wurde. Die Berufungsbehörde hätte dementsprechend entweder (im Falle der zu Recht bestehenden Annahme des Vorliegens eines Formgebrechens) das Rechtsmittel abweisen oder (im Falle der Unrichtigkeit dieser Auffassung) den in Berufung gezogenen Bescheid ersatzlos mit der Konsequenz zu beheben gehabt, dass die Unterinstanz (Bürgermeister) in Bindung an die Auffassung der von der Vorstellungsbehörde in ihrem aufhebenden Bescheid vom 17. April 2007 der Berufungsbehörde überbundenen Rechtsansicht den gestellten Antrag jedenfalls nicht neuerlich wegen des Vorliegens eines Formgebrechens zurückweisen durfte. Eine Abänderung des Bescheides im Sinne einer Abweisung des Antrages der Beschwerdeführer (Sachentscheidung) war jedoch der Berufungsbehörde verwehrt vergleiche , hiezu das hg. Erkenntnis vom 2. Juni 2004, Zl. 2002/04/0188).

Da die belangte Behörde dies verkannte, belastete sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes. Dieser war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben, ohne dass es einer Erörterung des weiteren Beschwerdevorbringens bedurft hätte. Da die belangte Behörde dies verkannte, belastete sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes. Dieser war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben, ohne dass es einer Erörterung des weiteren Beschwerdevorbringens bedurft hätte.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 23. Juli 2009

Schlagworte

Bindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde Ersatzbescheid Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008050099.X00

Im RIS seit

13.08.2009

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at